

# Verhaltensmaßregeln bei Turnierveranstaltungen

## (Hygienekonzept)

Für Turniere des RV Wahlsdorf e. V. in Liepe werden gemäß der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. II Nr. 17), in der Fassung der Siebenten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 18.04.2021 (GVBl II Nr. 24/21) folgende Anordnungen getroffen:

1. Bei der Anreise ist auf die Ausschilderung bzw. den Einweiser für die Parkplätze zu achten. Diese werden teilweise anders angelegt sein, als ggf. bekannt.
2. Neben der Reiterin/dem Reiter ist eine Begleitperson pro zwei Pferde zulässig. Sind aus zwingenden Gründen Reiter, Begleitperson und Fahrzeugführer nicht identisch, muss der Fahrzeugführer während der Veranstaltung am Fahrzeug verbleiben. Anreisen dürfen nur Personen ohne Krankheitssymptome.
3. Auf dem Parkplatz haben die berechtigten Personen, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, sofern nicht bereits die Abgabe des Anwesenheitsnachweises (gem. [www.nennung-online.de-Teilnehmerinformation](http://www.nennung-online.de-Teilnehmerinformation)) erfolgte. Sie erhalten Zutritt und ein „Tagesband“, welches sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der ggf. abweichende Fahrzeugführer im Sinne von Ziffer 2 erhält grundsätzlich kein Tagesband.
4. Für jedes Pferd ist sind die üblichen Dokumente und Impfnachweise mitzuführen.
5. Das Betreten des Turniergeländes ist ausschließlich Personen mit Tagesband gestattet. Der Aufenthalt ist auf das vor dem Hintergrund der Prüfung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zuschauer ohne direkten Bezug zu der aktuellen Prüfung sind auf dem Turniergelände nicht gestattet.
6. Die Meldestelle und, soweit unvermeidbar, der Richterturm dürfen jeweils nur von einer weiteren Person betreten werden, wobei ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP-2 Maske) zu tragen ist.
7. Auf dem Turniergelände ist das Tragen einer geeigneten (medizinischen) Maske nur dann verpflichtend, wenn aus nicht planbaren Gründen der Mindestabstand zwischen haushaltsfremden Personen nicht mehr eingehalten werden kann.
8. Der Toilettenwagen ist unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu benutzen.
9. Die gastronomische Versorgung wird im Rahmen einer Notversorgung organisiert. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im/am Fahrzeug bzw./und unter strikter Einhaltung der Hygiene, Kontaktverbots- und Abstandsregelungen gestattet.
10. Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein umgehender Verweis vom Turniergelände erfolgen, außerdem sind Ordnungsmaßnahmen gemäß § 921 LPO oder die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) möglich.